

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Themen

Wirtschaft & Standort

Aktuelles: [Coronavirus](#)

AKTUELLES: CORONAVIRUS

Coronavirus - Wo bekomme ich Informationen und Unterstützung?

Die weltweite Ausbreitung des in China erstmals aufgetretenen Coronavirus (2019-nCoV) führt auch bei Unternehmen in Bayern zu zahlreichen Fragen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat im Folgenden wichtige Informationen und Links für betroffene Unternehmen zusammengestellt.

Bitte wenden Sie sich an die aufgeführten Stellen, die zu den jeweiligen spezifischen Fragestellungen kompetent und aktuell Auskunft geben und gegebenenfalls auch rechtlich beraten können.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie in Ihrem eigenen Interesse an dieser Stelle nur über Maßnahmen informieren, die bereits beschlossen wurden. Weitergehende Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlichen wir hier Zug um Zug, sobald diese spruchreif sind. Informationen der Staatsregierung zu den aktuellen Entwicklungen finden Sie auch auf der Internetseite der Bayerischen Staatsregierung.

Unterstützung für betroffene Unternehmen

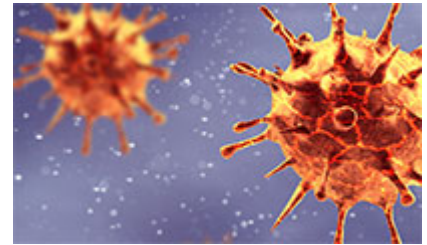
Härtefallfonds Corona

Die Bayerische Staatsregierung wird ein Soforthilfeprogramm einrichten, das sich an Betriebe richtet, die von der Coronakrise besonders geschädigt wurden.

Antragsberechtigte: Anträge können von gewerblichen Unternehmen und von Angehörigen Freier Berufe mit bis zu 250 Mitarbeitern/Arbeitnehmern mit einer Betriebsstätte in Bayern gestellt werden.

Höhe der Soforthilfe: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Betriebsgröße und beträgt zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro.

Weitere Informationen



Infektionsmonitor des Bayerischen Gesundheitsministeriums

Aktuelles zum Schulbetrieb

Aktuelles zur Kinderbetreuung

Coronavirus-Hotlines



Hotline für Unternehmen

Sie erreichen die Service-Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums per E-Mail unter coronavirus-info@stmwi.bayern.de und telefonisch unter 089 2162-2101 (Mo.-Do.: 07:30 - 17:00 Uhr, Fr.: 07:30 - 16:00 Uhr).

Die Coronavirus-Hotline erteilt keine rechtlichen Auskünfte.

Hotline zu gesundheitlichen Fragen

Sie erreichen die Service-Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit telefonisch unter 09131 6808-5101.

Beantragung: Weitere Informationen zur Förderung und ein Antragsformular werden wir Ihnen in Kürze an dieser Stelle zur Verfügung stellen.

Finanzielle Unterstützungsangebote

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Ziel der Finanzierungshilfen: Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Darlehensprogramme

Mit den Darlehensprogrammen der LfA Förderbank Bayern, insbesondere dem Universalkredit der LfA, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der LfA beantworten Mitarbeiter der Task Force der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000. Alle wichtigen Informationen finden Sie darüber hinaus auch unter lfa.de.

Auch die KfW weitet die bestehenden Programme aus, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern und die Instrumente für mehr Unternehmen verfügbar zu machen. Insbesondere werden die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit, den ERP-Gründerkredit – Universell sowie den KfW Kredit für Wachstum angepasst.

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen



Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus (PDF auf externem Server)

Links



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Dienstreise, Arbeitsaufwand, Arbeitsschutz – was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft

Überblick über arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen und arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus

Außenhandelskammer (AHK)

Nähere Informationen zu den Programmen der **kfw** finden Sie unter kfw.de oder unter der kostenfreien Servicenummer 0800 539-9001.

Bürgschaftsprogramme

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden:

- **Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB):** Die **BBB** übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 1,25 Millionen Euro möglich.

Weitere Auskünfte erteilt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH unter der Telefonnummer 089 545857-0.

- **Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:** Die **LfA** übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau steht das Bürgschaftsangebot der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (s. o.) zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Aktivierter Mittelstandsschirm

Wir haben den Mittelstandsschirm mit den bewährten Instrumenten aus der Finanzmarktkrise aktiviert. Der aktivierte Mittelstandsschirm umfasst die nachfolgenden Instrumente:

- **Darlehensprogramme inkl. verbesserter Haftungsfreistellungen der LfA:** Über den Universalkredit kann auch der allgemeine Betriebsmittelbedarf finanziert werden. Es besteht eine 60-prozentige Haftungsfreistellung für Universalkredit-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen bis 2 Millionen Euro. Weitere Verbesserungen sind bereits geplant: So sollen Haftungsfreistellungen im Universalkredit zukünftig auch für große Unternehmen mit einem Konzernumsatz von 500 Millionen Euro und für Darlehen bis 4 Millionen Euro möglich sein.

Greater China

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Fragen und Antworten zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Auswärtiges Amt

Reise- und Sicherheitshinweise für China

Bundesministerium für Gesundheit

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Robert Koch-Institut

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

WHO

Aktuelle Informationen der Weltgesundheitsorganisation zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

- **Bürgschaftsinstrumentarium:** Das bewährte Bürgschaftsinstrumentarium steht uneingeschränkt zur Verfügung. Aktuell beträgt die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelkredite 50 Prozent. Der Zugang für die Verbürgung von Betriebsmittels&hy;krediten wurde sowohl bei **LfA**- als auch bei Staatsbürgschaften vereinfacht. Für besonders betroffene Unternehmen können Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften gewährt werden.

Kurzarbeit

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit **Kurzarbeitergeld** beantragen.

Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – **erweiterte Kurzarbeitsregelungen** umgesetzt. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Wie bereits am 29. Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Diese erweiterten Regelungen sollen rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist die Antragstellung bereits jetzt möglich.

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

Steuerstundung

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-

Epidemie ursächlich ist.

Den **Antrag zur Steuerstundung** (PDF auf externem Server) finden Sie hier. Ansprechpartner ist Ihr zuständiges Finanzamt.

Informationen für Unternehmen

Risikolage und Reisewarnungen

- Robert Koch-Institut
- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Gastgewerbe

Am 16. März 2020 hat die Staatsregierung per **Allgemeinverfügung** (PDF auf externem Server) folgende Maßnahmen bekannt gegeben:

- Ab 17. März 2020 bis 19. April 2020 werden alle **Freizeiteinrichtungen** (u. a. Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Veranstaltungs- und Tagungsräume, Clubs, Bars, Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendhäuser) geschlossen.
- Ab 18. März 2020 bis 30. März 2020 wird die Öffnung des **Einzelhandels** untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Einzelhandel in den Bereichen Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Bau- und Gartenmärkte, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post **AG**, Tierbedarf, Tankstellen, **Kfz**-Werkstätten, Reinigungen und der Onlinehandel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- Soweit Geschäfte geöffnet sein dürfen, dann werktags von 6 bis 22 Uhr, sonntags von 12 bis 18 Uhr.
- Ab 18. März 2020 bis 30. März 2020 werden **Gastronomiebetriebe** jeder Art untersagt. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6 bis 15 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und

Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mind. 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind per [Allgemeinverfügung](#) (PDF auf externem Server) generell bis Ende der Osterferien untersagt.

Zuständig für behördliche Untersagungen von Veranstaltungen ist das Gesundheitsamt Ihrer Kreisverwaltungsbehörde. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie auf der folgenden Seite des Robert-Koch-Instituts.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Zu Gesundheitsfragen können Sie sich über die **Telefon-Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter 09131 68085101** oder über folgende Seiten informieren:

- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesundheitsministerium
- Coronavirus – FAQs
- Infektionsmonitor Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für Italienreisende

Arbeitsrecht

Informationen zu arbeitsrechtlichen Auswirkungen (z. B. Arbeitsausfall, Arbeitsschutz, Dienstreisen, Förderungen und Reiserecht) finden Sie auf folgenden Seiten:

- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (Informationen für Mitglieder)
- Industrie- und Handelskammer München für Oberbayern
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die folgenden Industrie- und Handelskammern haben außerdem eine Telefon-Hotline zum Coronavirus eingerichtet:

- **IHK** für München und Oberbayern: 089 5116-0

- **IHK** Niederbayern: 0851 507-101

Kinderbetreuung

Von 16. März 2020 bis 19. April 2020 besteht ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten.

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Regelungen, wenn Eltern wegen der Betreuung Ihres Kindes nicht zur Arbeit erscheinen können, sind dem [Informationsblatt des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#) ([PDF](#) auf externem Server) zu entnehmen.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen ist in dieser Zeit eingestellt. Weitere Informationen zu den Schulschließungen bietet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Handel mit China

Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten Antworten rund um Fragen zur Auswirkung des Coronavirus auf das Geschäft in und mit China auf der Seite der Deutschen Auslandshandelskammern in China. Coronavirus-Hotline der Deutschen Auslandshandelskammern in China per **E-Mail**: infocenter@bj.china.ahk.de.

Auch die Deutsche Botschaft in Beijing bietet bei dringenden Fragen eine Telefon-Hotline an: +86 10 8532 9202 (Bereitschaftsdienst). Die Deutschen Auslandsvertretungen in China weisen auch darauf hin, dass sich Deutsche, die in China leben, in der Krisenvorsorgeliste registrieren lassen sollten.

Hilfestellung bei der Suche nach Informationen oder bei Rückfragen bieten auch:

- Coronavirus-Hotline des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, per **E-Mail** unter coronavirus-info@stmwi.bayern.de und telefonisch unter 089 2162-2101 (Mo.–Do.: 07:30–17:00 Uhr, Fr.: 07:30–16:00 Uhr)
- Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass die Ministerien, Botschaften und Kammern einschließlich der Deutschen Auslandshandelskammern lediglich informieren können, aber keine Rechtsberatung vornehmen dürfen.

Aufhebung Sonntagsfahrverbot

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw ab 7,5 Tonnen auf Bayerns Straßen komplett aufgehoben. Die Regelung gilt ab sofort für alle Güter inklusive Leerfahrten bis einschließlich 29. März 2020. Ziel ist, dass Geschäfte und Firmen bestmöglich mit Waren beliefert werden können.

Grenzkontrollen

Bundesinnenminister Seehofer hat in Abstimmung mit den Nachbarstaaten und den betroffenen Bundesländern entschieden, zur Eindämmung der Infektionsgefahren vorübergehende Grenzkontrollen einzuführen. Die Kontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark greifen ab 16. März 2020, 8:00 Uhr.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie der Verkehr von Berufspendlern bleiben gewährleistet.

Reisende ohne triftigen Reisegrund dürfen an den benannten Grenzen nicht mehr ein- und ausreisen.

Weitere Informationen bietet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Grenzverkehr Österreich-Italien

Österreich hat den Personenverkehr zu den Nachbarländern Italien, Schweiz, Tschechien, Slowakei und Ungarn stark eingeschränkt. Der **Warenverkehr auf Schiene und Straße soll gewährleistet werden**. Im Straßen-Güterverkehr werden die Lkw-Fahrer an der Grenze Italien/Österreich jedoch Gesundheitskontrollen unterzogen. Es ist daher mit längeren Wartezeiten bei der Einreise zu rechnen

Informationen hierzu bietet die Deutsche Handelskammer in Österreich.

Grenzverkehr Tschechien

Tschechien hat angekündigt, keine Einreisen mehr u. a. für deutsche Staatsbürger zuzulassen. Tschechischen Staatsbürgern ist es verboten, in Risikoländer – darunter Deutschland – zu reisen. Ausnahmen werden Lkw-Fahrern, Piloten und anderen Personen gewährt, die Lebensmittel liefern. Für grenzüberschreitende Berufspendler wurde eine Ausnahmegenehmigung über bestimmte Grenzübergänge erlassen, es ist eine Bestätigung des Arbeitgebers notwendig. Nach Auskunft des tschechischen Innenministeriums ist der **internationale Warenverkehr weiterhin möglich**.

Umfassende Informationen zum Grenzverkehr mit Tschechien bietet die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim.

